



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Landkreis Friesland
Untere Deichbehörde
Postfach 12 44
26436 Jever

Bearbeitet von
Martin Elsner

E-Mail-Adresse:
Martin.Elsner@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
12-66.33.05702-D-168/14

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
25 – 62201 N

Durchwahl (0511) 120-
3334

Hannover
07.07.2015

Deichrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Peters Wohnbau GmbH Co. KG vom 13.01.2015

In vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die Beschwerde von Herrn Wolfgang Wilts aus Varel, die mir dazu Ihrerseits übersandten Unterlagen sowie eine hier mittlerweile in der derselben Angelegenheit eingegangene Beschwerde von Herrn Albert Schmoll, ebenfalls aus Varel.

Ich bitte zunächst um Nachsicht, dass ich aufgrund erheblicher Arbeitsbelastung und vor-
dringlich zu erledigender anderer Angelegenheiten erst heute antworte. Mittlerweile habe
ich die mir vorliegenden Unterlagen geprüft und weise danach auf Folgendes hin:

Voraussetzung für die Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 2 NDG ist (zunächst),
dass das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.
Dies ist der Fall, wenn das Verbot in ungewöhnlichen und „atypischen“ Fällen zu Unge-
rechtigkeiten führen würde (vgl. Lüders / Leis, NDG § 16 Anm. 7). Ich verweise hier auch
auf das beigegefügte Urteil des OVG Lüneburg v. 04.05.2000 (Az. 1 L 2995/98), wonach
(unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 31 Abs. 2
BBauG) eine Befreiungslage nur vorliegt, wenn es sich um einen dem Schutzgut der
Norm entzogenen Sonderfall handelt, in dem die Anwendung der Norm zu einem Ergeb-
nis führen würde, das nach der gesetzlichen Regelung nicht beabsichtigt ist und eine
vernünftige Bebauung erschwert. Ein solcher Sonderfall wäre ggf. bei besonderen, in der
Person des Antragstellers oder der Nutzung des Grundstücks liegenden Gründen anzu-
nehmen.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
*nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Die Begründung Ihrer o. g. deichrechtlichen Ausnahmegenehmigung lässt dazu Aussagen vermissen. Das Erfordernis einer offenbar nicht beabsichtigten Härte wird dort nicht einmal erwähnt. Lediglich der Hinweis auf das seitens der Stadt Varel angenommene besondere öffentliche Interesse kann als Begründung in diesem Kontext angesehen werden, greift hier jedoch zu kurz. Es mag sein, dass an der geplanten Bebauung aus städtebaulichen Gründen ein besonderes öffentliche Interesse besteht. Es wäre jedoch zu prüfen und darzulegen, warum es im vorliegenden Fall eine besondere Härte darstellen würde, wenn die 50-m-Zone von Bebauung freigehalten wird. In Ihrem Antwortschreiben an Herrn Wilts wird ebenfalls auf die Stellungnahme der Stadt und des Projektträgers Bezug genommen, ohne dass deutlich wird, worin die unbillige Härte im Konkreten liegen soll. Entsprechendes gilt für den Hinweis auf die 2003 erteilte Ausnahmegenehmigung für das gleiche Grundstück.

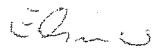
Ich bitte Sie daher, unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen in eigener Zuständigkeit nochmals zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der deichrechtlichen Ausnahmegenehmigung tatsächlich vorlagen und ggf. Ihre Entscheidung nachzubessern. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf mögliche gerichtliche Überprüfungen Ihrer Entscheidung oder der Bauleitplanung der Stadt Varel. Über das Ergebnis Ihrer Prüfung bitte ich mir zu berichten

I. Ü. bitte ich bei vergleichbaren Fällen zukünftig zu beachten, dass die Gewährleistung der Deichsicherheit als zweite Tatbestandsvoraussetzung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 NDG von Ihnen aus zuständige Deichbehörde eigenständig zu prüfen ist. Zwar kommt der nach § 16 Abs. 2 Satz 2 NDG zwingend vorgeschriebenen Beteiligung des Trägers der Deicherhaltung und dessen fachkundiger Einschätzung hier eine besondere Bedeutung zu; diese ersetzt jedoch nicht die eigenständige Bewertung seitens der Deichbehörde. Zwar entnehme ich Ihrer Antwort an Herrn Wilts, dass eine solche eigenständige fachtechnische Bewertung vorgenommen wurde. Dies sollte dann aber auch in der Ausnahmegenehmigung entsprechend zum Ausdruck kommen.

Abschließend bitte ich Sie, zukünftig bei den von Ihnen zu entscheidenden Einzelfällen die von mir dargelegten Gesichtspunkte zu beachten. Außerdem weise ich darauf hin, dass mögliche Verstöße gegen das Bauplanungsrecht, die in der Beschwerde von Herrn Wilts gleichfalls angesprochen werden, meinerseits nicht überprüft wurden.

Herrn Wilts und Herrn Schmoll werde ich darüber informieren, dass ich Sie um Nachprüfung Ihrer Entscheidung gebeten habe.

Im Auftrag

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'E. Elsner', written in a cursive style.

Elsner

Anlage